



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

Entwurf zur Verabschiedung am 23. Juli 2015

Verhaltenskodex der IHK Heilbronn-Franken

(Verabschiedet am 3. Dezember 2012,
ergänzt am 9. Juli 2013 und am 23. Juli 2015)

Übersicht

- Präambel Seite 2
- Umgang mit IHK-Eigentum Seite 4
- Wettbewerb Seite 5
- Annehmen und Gewähren von Geschenken..... Seite 5
- Zuwendungen (Spenden, Sponsoring, Ehrungen,
Preise, Kooperationen)..... Seite 6
- Mitgliedschaften und Beteiligungen Seite 7
- Verhalten untereinander..... Seite 8
- Mitwirkung von IHK-Mitarbeitern in Kontroll-
und Lenkungsorganen Seite 8
- Ehrenamtliches Engagement von IHK-Mitarbeitern Seite 8
- Tätigkeit von IHK-Mitarbeitern als Referent / Dozent..... Seite 9
- Geschäftsessen und Bewirtungen Seite 10

Präambel

Der Begriff „Compliance“ steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Satzungsrecht, regulatorischen Standards und organisationsinternen Richtlinien.

Warum ist das Thema „Compliance“ so wichtig für die IHK Heilbronn–Franken?

Die IHK Heilbronn–Franken ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit Trägerin hoheitlicher Aufgaben. Gleichzeitig nimmt sie die Interessen der Mitgliedsunternehmen wahr. Damit kommt der IHK als Körperschaft des öffentlichen Rechts an der Schnittstelle zwischen der Ausübung hoheitlicher Aufgaben und Interessenvertretung eine besondere Verantwortung zu. Die gesetzliche Mitgliedschaft unterstreicht diese Verantwortung.

Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, dass sich sowohl die Mitarbeiter (Hauptamt) der IHK als auch in deren Tochtergesellschaften als auch die für die IHK tätigen Wirtschaftsvertreter (Ehrenamt) zu absoluter Gesetzestreue verpflichtet und bei der Ausführung ihrer Aufgaben unbedingte Objektivität und Unabhängigkeit von Einzelinteressen (insbesondere auch vom eigenen persönlichen Vorteil) walten lassen. Die IHK Heilbronn–Franken ist parteipolitisch neutral. Die IHK beachtet bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Wirtschaft die Interessen großer, mittlerer und kleiner Unternehmen gleichermaßen. Die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige, Betriebe sowie Betriebsgrößen werden abwägend und ausgleichend berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Gesamtinteresses wird das von Gesetz und Satzung vorgesehene Verfahren eingehalten.

Wie gehen wir mit „Compliance“ um?

Das Thema „Compliance“ wird bei der IHK Heilbronn–Franken systematisch aufgearbeitet und ist im sog. „Verhaltenskodex“ strukturiert. Der Verhaltenskodex enthält Handlungsleitlinien und Bestimmungen, die sowohl für das Hauptamt als auch für das Ehrenamt maßgeblich sind. Entsprechende Dienstvereinbarungen, Vereinbarungen und sonstige Maßnahmen ergänzen und konkretisieren den Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex ist keine statische Aufstellung. Die Vollversammlung kann zusätzliche Handlungsleitlinien verabschieden und den Kodex dadurch ergänzen und erweitern. Dies geschieht in einem dynamischen Prozess, in dem Anregungen und Hinweise ausdrücklich erwünscht sind: Alle Mitarbeiter der IHK Heilbronn–Franken wirken dabei mit und geben entsprechende Hinweise an das Compliance–Team. Mitarbeitern, die Hinweise geben, entstehen dadurch keine Nachteile. Das Compliance–Team wurde eingerichtet, um – auf Wunsch auch anonym – Anregungen aufzunehmen, Sachverhalte zu prüfen und ggf. neue Handlungsleitlinien abzustimmen.

Wie verhalte ich mich im Zweifelsfall korrekt?

Als Leitschnur für das eigene Verhalten sollte sich jeder Mitarbeiter fragen, ob sein Handeln im Rahmen einer öffentlichen Diskussion (Presse, Vollversammlung) für richtig und angemessen befunden würde.

Ist ein Mitarbeiter unsicher, wie er in einer konkreten Situation den Verhaltenskodex umsetzen soll oder ob eine bereits erfolgte Handlung im Sinne der Handlungsleitlinien ist, kann er sich an das Compliance–Team wenden oder seinen unmittelbaren Vorgesetzten ansprechen.

Der Präsident, die Hauptgeschäftsführung und die Führungskräfte der IHK Heilbronn-Franken sowie die ehrenamtlichen Gremien (Präsidium, Vollversammlung) tragen die Verantwortung, dass diese Grundsätze eingehalten werden.

Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach
Präsident

Elke Döring
Hauptgeschäftsführung

Umgang mit IHK-Eigentum

Die IHK erwirtschaftet nur in geringem Umfang eigene finanzielle Mittel und muss daher zu einem wesentlichen Teil zur Erfüllung ihrer Aufgaben treuhänderisch die Beiträge der Mitglieder einsetzen. Die IHK legt jährlich im Rahmen einer doppischen Haushaltsführung Rechnung über den Mitteleinsatz ab. Die Festlegung von Gebühren (Hoheitsakte) und Entgelten folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags der IHK. Die Kontrolle und Überwachung der Finanzen erfolgt durch die Vollversammlung. Daraus folgt, dass alle IHK-Mitarbeiter mit den finanziellen Mitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sparsam einsetzen müssen.

Dies gilt auch für das Eigentum der IHK. Dieses soll die IHK-Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und den Zielen der IHK unterstützen und darf grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung von Arbeitsmitteln oder anderen Gegenständen aus IHK-Eigentum ist verboten, wenn dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

Was ist bei den Aufwendungen für Veranstaltungen zu beachten?

Aus den genannten Grundsätzen der Sparsamkeit dürfen die Ausgaben für Ausstattung oder für Aufwendungen für Veranstaltungen (z. B. für Bewirtung, Geschenke für Vortragende, Drucksachen, Dekoration, Give-aways, Informationsmaterial,...) ein vernünftiges Maß nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere auch, um dem Ansehen der IHK in der Öffentlichkeit nicht zu schaden.

Darf ich bei Veranstaltungen, für deren Organisation ich verantwortlich oder an der ich beteiligt bin, selbst mitessen?

Ja, IHK-Mitarbeiter, die eine Veranstaltung organisieren oder an deren Organisation beteiligt sind, dürfen sich - genauso wie die Veranstaltungsteilnehmer - selbst verpflegen.

Darf ich Gegenstände / Reste nach Veranstaltungen selbst nutzen?

Alle Gegenstände und Materialien sollen nur für den ursprünglich vorgesehenen Zweck genutzt werden. Sie dürfen nicht ver- oder entliehen, verschenkt oder verkauft werden. Missbrauch ist ebenso auszuschließen wie eine private Nutzung durch IHK-Mitarbeiter. Dies betrifft insbesondere auch Überreste aus Veranstaltungen wie z. B. übrige Bewirtung, Dekoration und Blumenschmuck oder Give-aways.

Wie verhalte ich mich korrekt, wenn etwas „übrig“ bleibt?

Dekoration und Blumenschmuck soll nach der Veranstaltung an den Stellen im Haus platziert werden, die für Besucher zugänglich und von unseren Gästen häufig genutzt werden (z. B. Atrium, Eingangsbereich, Infothek, ...). Sofern trotz sparsamer Bestellung Bewirtschaftungsreste übrig bleiben, gehen diese zurück an den Caterer.

Können Ausnahmen gemacht werden?

Ausnahmen von dieser Regel sind dann möglich, wenn sie vom verantwortlichen Mitglied der GL-Runde veranlasst wurden.

Wettbewerb

Die IHK bekennt sich zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs. Dies gilt für die eigene Teilnahme am Wettbewerb ebenso wie für die Behandlung der Aktivitäten ihrer Tochtergesellschaften.

Es gilt zudem gleichermaßen für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabenstellung als Hüterin des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedsunternehmen.

Eigene wirtschaftliche Betätigungen der IHK erfolgen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Sie setzt sich bei der Wahrung des Wettbewerbs insbesondere durch die bei ihr eingerichteten Schlichtungsstellen für kooperative Lösungen ein. Wettbewerbsverstöße verfolgt sie im Gesamtinteresse der Wirtschaft unparteilich und ohne Beeinflussung von persönlichen oder einzelunternehmerischen Interessen.

Verhalten der IHK als Geschäftspartnerin

Die Vergabe von Aufträgen durch die IHK erfolgt nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien sowie unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den hierfür geltenden Regelungen. Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt keine Bevorzugung und keine Benachteiligung von Ehrenamtsträgern, Mitarbeitern oder deren Angehörigen.

Annehmen und Gewähren von Geschenken

Dürfen die für die IHK Heilbronn–Franken Tätigen (Haupt- und Ehrenamt) Geschenke oder andere Zuwendungen annehmen?

Es kommt auf den Wert des Geschenks an: Denn alle Mitarbeiter der IHK sind bezogen auf das Thema „Compliance“ wie Amtsträger und Beamte anzusehen. Um auch nur den Anschein von Bestechlichkeit oder sonstiger unangemessener Beeinflussung zu vermeiden, dürfen sie grundsätzlich keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen annehmen.

Davon ausgenommen sind gesellschaftlich übliche Aufmerksamkeiten (z. B. Geschenke / Zuwendungen zu Weihnachten) für IHK-Mitarbeiter und Geschenke / Zuwendungen an Mitglieder des Ehrenamts. Diese Geschenke / Zuwendungen dürfen angenommen werden, wenn sie angemessen und sozialadäquat sind. Sozialadäquat bedeutet, dass das Geschenk / die Zuwendung im passenden Verhältnis zur Tätigkeit / Funktion der Betroffenen stehen muss.

Ist sich ein IHK-Mitarbeiter unsicher, ob der Wert eines Geschenks / einer Zuwendung angemessen und sozialadäquat ist, muss der direkte Vorgesetzte informiert werden.

Darf die IHK Heilbronn–Franken...

... Geschenke / Zuwendungen (Einladungen) für ehrenamtlich Tätige gewähren?

Die für die IHK ehrenamtlich Tätigen (Präsidium, Vollversammlung, Prüfer, etc.) können an runden Geburtstagen Geschenke / Zuwendungen erhalten. Darüber hinaus können Aufmerksamkeiten für außergewöhnlichen Einsatz oder besondere private Anlässe gewährt werden. Auch hier gilt der Grundsatz der Angemessenheit und Sozialadäquanz: dies bedeutet, dass die Geschenke / Zuwendungen in ihrem Wert in einem passenden Verhältnis zur Tätigkeit / Funktion des Einzelnen stehen müssen.

Geschenke / Zuwendungen mit einem Wert über 50 Euro müssen in einer Liste dokumentiert werden.

Gremien- und Ausschussmitglieder können einmal im Jahr (z. B. zu Weihnachten) zu einem gemeinsamen Essen auf Kosten der IHK eingeladen werden. Dabei sollte sich das Budget pro Teilnehmer an einem Richtwert von 40 € orientieren. Überschreitungen im Einzelfall sind in einem Bericht an die Hauptgeschäftsführung zu dokumentieren und zu begründen.

... Geschenke an Mitglieder und sonstige regionale „VIPs“ gewähren?

Bei Anlässen (z. B. Firmenjubiläen, Einweihungen), zu denen ein Repräsentant der IHK eingeladen ist, können Geschenke / Zuwendungen gewährt werden. Ebenso können zu runden Geburtstagen oder sonstigen besonderen privaten Anlässen Geschenke / Zuwendungen gewährt werden. In allen Fällen gilt, dass die Geschenke / Zuwendungen angemessen und sozialadäquat sein müssen, d.h. in einem passenden Verhältnis zur Tätigkeit und Funktion der Betroffenen stehen.

Zuwendungen (Spenden, Sponsoring, Ehrungen, Preise, Kooperationen)

1. Spenden

Unterstützt die IHK Heilbronn-Franken Initiativen und Institutionen durch Spenden?

Nein, im Grundsatz sollten aus den Mitgliedsbeiträgen keine Spenden getätigt werden, denn die finanziellen Mittel der IHK Heilbronn-Franken sind im Wesentlichen Mitgliedsbeiträge. Für diese hat die IHK Heilbronn-Franken insoweit eine Art Treuhänderfunktion.

Tritt eine Organisation oder Ähnliches mit einem Spendenwunsch / Spenden-vorhaben an die Wirtschaft heran, so sollten die einzelnen Unternehmen Ansprech-partner sein und nicht die IHK.

Ansonsten muss es Ziel sein, für das Spendenverhalten der IHK Heilbronn-Franken jedes Moment der Beliebigkeit auszuschließen.

Gibt es für begründete Ausnahmefälle konkrete Regelungen?

Pro Geschäftsleitungsmitglied und pro Jahr stehen max. 500 € an Spendenmitteln zur Verfügung. Eine Einzelspende darf nicht mehr als max. 100 € betragen. Gespendet darf ausschließlich für den Fall werden, dass bei Einladungen, die die Geschäftsleitungsmitglieder als IHK-Repräsentanten wahrnehmen, eine „Spende statt Geschenk“ gewünscht wird. Alle Spenden sind zu dokumentieren und jeweils in einem Jahresbericht dem Präsidium bekannt zu geben.

Ausnahmen von diesem Spendenverhalten, z. B. eine höhere Einzelspende als die 100 € oder ein Überschreiten des gesamten jährlichen Spendenvolumens, müssen von der Hauptgeschäftsführung genehmigt werden.

Sowohl der Hauptgeschäftsführung als auch dem Präsidenten stehen pro Jahr maximal 1.000 € für den o. g. Sachverhalt „Spende statt Geschenk“ zur Verfügung. Eine Einzelspende darf max. 200 € betragen. Das Budget ist insgesamt höher, da davon auszugehen ist, dass die Hauptgeschäftsführung und der Präsident häufiger Gäste solcher Einladungen sind.

Ausnahmen von diesem Spendenverhalten sind vom Präsidium zu genehmigen.

Jede weitere Spende, die dieser Richtlinie nicht folgt, ist bei Beträgen bis zu 5.000 € dem Präsidium vorbehalten, bei höheren Beträgen der Vollversammlung.

Einmal pro Jahr wird der Vollversammlung ein vollständiger Bericht über alle Spenden vorgelegt.

2. Sponsoring

Dürfen Sponsoringbeträge für Aktivitäten der IHK angenommen werden?

Sponsoringbeträge dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung angenommen werden. Dabei achtet die IHK besonders auf den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und der unbeeinflussten Entscheidungsfindung.

Einmal pro Jahr erhält das Präsidium eine Übersicht über die erhaltenen Sponsoringbeträge.

3. Ehrungen/Preise

Im Rahmen ihrer Tätigkeit vergibt die IHK Ehrungen und Preise, wenn diese als Anerkennung besonderer Leistungen, als Anreizinstrument und/oder im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit der Wahrnehmung der IHK-Aufgaben dienen.

Eine Übersicht aller vergebenen Ehrungen und Preise wird einmal im Jahr dem Präsidium vorgelegt.

4. Kooperationen

Die IHK kann Kooperationen schließen, wenn sie der Förderung der regionalen gewerblichen Wirtschaft dienen und mit den Kernaufgaben der IHK in hinreichendem Zusammenhang stehen. Werden Kooperationen eingegangen, sollen die gemeinsamen Ziele und Handlungsfelder je nach Art und Umfang in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung festgehalten werden.

Im Rahmen dieser Kooperationen sind Werbe-/ Marketingmaßnahmen in angemessenem Umfang möglich. Überschießende Eigenwerbung ist dabei zu vermeiden. Die Nennung der IHK oder die Verwendung ihres Logos in gemeinsamen Verlautbarungen darf nur in Abstimmung mit der IHK erfolgen.

Einmal pro Jahr wird der Vollversammlung eine vollständige Übersicht über die bestehenden Kooperationen vorgelegt.

Mitgliedschaften und Beteiligungen

Mitgliedschaften müssen in einem nutzbringenden Zusammenhang mit der Wahrnehmung der gesetzlich definierten Kernaufgaben einer IHK stehen. Dabei sollten möglichst Mitgliedschaften in solchen Vereinen, Institutionen, Gesellschaften, etc. gewählt werden, die die Wahrnehmung einer Kernaufgabe in der gesamten Region unterstützen.

Eine Übersicht der aktuellen Mitgliedschaften wird einmal im Jahr dem Präsidium und der Vollversammlung vorgelegt.

Verhalten untereinander

Die Beziehungen zwischen Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern sowie zwischen Ehrenamt und Hauptamt sollen von Professionalität, gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Fairness geleitet werden. Die IHK respektiert und schützt die Würde ihrer Mitarbeiter. Diskriminierungen werden sanktioniert. Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit ihrer Mitarbeiter. Fortentwicklung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter sind für die IHK selbstverständlich.

Mitwirkung von IHK-Mitarbeitern in Kontroll- und Lenkungsgremien

Darf ich als IHK-Mitarbeiter Mitglied in Kontroll- und Lenkungsgremien von Unternehmen oder Organisationen sein?

Es kommt auf die Art des Gremiums an:

Grundsätzlich möglich ist die Mitwirkung in Gremien, in denen IHKs typischerweise vertreten sind. Dazu gehören z. B. Beiräte bei den Agenturen für Arbeit, bei Förderinstituten oder in Unternehmen des IHK-Netzwerks (z. B. GfI).

Eine Mitwirkung in Aufsichts- oder Kontrollgremien von Unternehmen muss für jeden Einzelfall individuell geprüft werden. Bei Mitgliedern der Geschäftsleitung und IHK-Mitarbeitern wird die Genehmigung durch die Hauptgeschäftsführung erteilt, im Falle der Hauptgeschäftsführung durch den Präsidenten.

Wie wird eine Mitwirkung dokumentiert?

Jede genehmigte Mitwirkung wird vom Bereich Zentrale Dienste erfasst und in einer Übersicht geführt, die einmal jährlich dem Präsidium und der Vollversammlung vorgelegt wird.

Dürfen IHK-Mitarbeiter für ihre Mitwirkung in diesen Gremien eine Vergütung erhalten?

Wird eine Vergütung gewährt, ist mit der Hauptgeschäftsführung bzw. mit dem Präsidenten abzustimmen, wie mit der Vergütung verfahren werden soll.

Ehrenamtliches Engagement von IHK-Mitarbeitern

Darf ich mich als IHK-Mitarbeiter ehrenamtlich engagieren?

Ja. Die IHK Heilbronn-Franken begrüßt es, wenn sich ihre Mitarbeiter als Privatperson ehrenamtlich engagieren. Die IHK sieht ehrenamtliches Engagement in gesellschaftlichen, politischen, sozialen Institutionen oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen als wichtigen Beitrag zur regionalen Entwicklung, soweit dieses Engagement nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widerspricht.

Darüber hinaus ist auszuschließen, dass die Interessen, die aus dem ehrenamtlichen Engagement resultieren, mit den Interessen der IHK Heilbronn-Franken kollidieren.

Das ehrenamtliche Engagement darf einen vernünftigen Rahmen nicht überschreiten und die arbeitsvertraglichen Pflichten bei der IHK Heilbronn-Franken nicht beeinträchtigen.

In Zweifelsfällen steht der jeweilige Vorgesetzte zur Verfügung, um den Sachverhalt zu klären.

Tätigkeit von IHK-Mitarbeitern als Referent / Dozent

1. Darf ich als IHK-Mitarbeiter als Referent / Dozent bei einer Veranstaltung auftreten?

Grundsätzlich gilt, dass jede Tätigkeit als Referent / Dozent im Vorfeld gegenüber der IHK Heilbronn-Franken angezeigt und von der Hauptgeschäftsführung genehmigt werden muss.

Die Referenten- / Dozententätigkeit ist somit eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, die nur dann zulässig ist, wenn keine Interessenskonflikte zu ihrer Tätigkeit bei der IHK bestehen. Auch bei Genehmigung darf die gemäß Arbeitszeitgesetz zulässige Höchstgrenze nicht überschritten werden.

Referenten- / Dozententätigkeit im IHK-Netzwerk oder bei strategischen Partnern der IHK:

Möglich ist eine Referenten-/Dozententätigkeit, wenn sie innerhalb des IHK-Netzwerks oder bei einem strategischen Partner der IHK Heilbronn-Franken stattfindet. Zum IHK-Netzwerk gehören die IHKn in Deutschland, der DIHK und die AHKn, Kammern in anderen Ländern sowie Tochterunternehmen von Kammern und Mitgliedern des IHK-Netzwerks. Eine strategische Partnerschaft besteht dann, wenn die IHK und der strategische Partner eine grundsätzliche, nicht kurzfristig angelegte Vereinbarung zur Zusammenarbeit getroffen haben, z. B. in Form von Projekten, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

Prinzipiell gilt, dass auf eine genaue Trennung von Arbeitszeit und Freizeit zu achten ist. Diese Trennung betrifft nicht nur die reine Vortragstätigkeit, sondern auch die Zeiten für Vorbereitung und Anreise.

Das bedeutet, dass Referenten-/Dozententätigkeiten (inklusive Vorbereitung und Anreise), für die der Mitarbeiter ein Honorar oder eine Aufwandsentschädigung (z. B. Reisekosten) erhält, außerhalb der Arbeitszeit geleistet werden müssen. Der Mitarbeiter muss für die entsprechenden Zeiten Urlaub oder Gleitzeit beantragen. Die Versteuerung hat der Mitarbeiter selbst vorzunehmen.

Wird ein IHK-Mitarbeiter während seiner Arbeitszeit als Referent / Dozent tätig, so agiert er als Vertreter der IHK und ist im Interesse und Auftrag der IHK unterwegs. Für diese Tätigkeit darf im Grundsatz kein Honorar verlangt werden. Wird im Einzelfall eine Vergütung an den Referenten / Dozenten gezahlt, kann diese in Abstimmung mit dem direkten Vorgesetzten angenommen werden.

Referenten- / Dozententätigkeit bei einem IHK-Mitglied:

Auch eine Tätigkeit als Referent / Dozent bei einem IHK-Mitglied kann genehmigt werden.

Allerdings gilt dann, dass diese Tätigkeit im Rahmen der Arbeitszeit geleistet werden muss. Der IHK-Mitarbeiter darf dafür kein Honorar und keine Aufwandsentschädigung erhalten. Auch in diesen Fällen ist der Mitarbeiter im Auftrag und Interesse der IHK tätig.

Referenten- / Dozententätigkeit in der IHK-Zentrum für Weiterbildung GmbH (ZfW):

Eine Tätigkeit als Referent / Dozent im ZfW ist – nach Anzeige gegenüber der IHK Heilbronn-Franken – grundsätzlich möglich.

Es werden die gleichen Regelungen wie bei einer Referenten- / Dozententätigkeit im IHK-Netzwerk oder bei strategischen Partnern der IHK angewendet. Dabei gilt die grundsätzliche Regelung, dass die Referenten- / Dozententätigkeit im ZfW außerhalb der Arbeitszeit stattfinden muss.

Sonstige Referenten- / Dozententätigkeit:

Eine Referenten- / Dozententätigkeit in einem IHK-kritischen Umfeld (z.B. beim Bundesverband für freie Kammern e.V.) muss grundsätzlich von der Hauptgeschäftsführung genehmigt werden.

Das gleiche gilt für Referenten- / Dozententätigkeiten, bei denen es um Wissensvermittlung oder um Beratung geht, die bei der IHK Heilbronn-Franken in ähnlicher Weise angeboten wird.

Wird die Referenten- / Dozententätigkeit genehmigt, so findet sie grundsätzlich in der Freizeit statt und der Mitarbeiter muss Urlaub oder Gleitzeit beantragen. Erhält der Mitarbeiter ein Honorar oder eine Aufwandsentschädigung (z. B. Reisekosten), hat er die Versteuerung selbst entsprechend vorzunehmen.

2. Darf ich für meine Referenten- / Dozententätigkeit IHK-Materialien verwenden?

Erfolgt die Referenten- / Dozententätigkeit außerhalb der Arbeitszeit, so darf der IHK-Mitarbeiter keine Vorlagen (Präsentationen, Flyer, Logo...), keine Arbeitsmittel (Notebook, Flipchart,...) und Informationen der IHK Heilbronn-Franken verwenden.

3. Wird die Referenten- / Dozententätigkeit dokumentiert?

Der Bereich Zentrale Dienste erfasst jährlich die genehmigten Referenten- / Dozententätigkeiten der IHK-Mitarbeiter und legt die Gesamtübersicht der Hauptgeschäftsführung vor.

Geschäftssessen und Bewirtungen
--

Darf ich als Vertreter der IHK Heilbronn-Franken zu Geschäftssessen eingeladen oder bewirtet werden?

Grundsätzlich gilt: Die IHK Heilbronn-Franken ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt als solche hoheitliche Aufgaben wahr. Daher sind auch ihre hauptamtlichen Mitarbeiter zu einem besonders sorgfältigen Umgang im Hinblick auf Einladungen (z. B. zu Geschäftssessen) und Bewirtungen verpflichtet.

Werden IHK-Vertreter (Haupt- und Ehrenamt) im Rahmen ihrer Tätigkeit als IHK-Vertreter zu Geschäftssessen (z. B. zu einem Mittagessen bei einer Besprechung) eingeladen, kann eine solche Einladung angenommen werden, solange sie angemessen und sozialadäquat ist. Das bedeutet, dass die Einladung in Häufigkeit und Umfang in einem passenden Verhältnis zur Funktion und Tätigkeit der Betroffenen stehen muss.

Der Grundsatz der Angemessenheit und Sozialadäquanz gilt auch dann, wenn IHK-Vertreter aufgrund ihrer Funktion an Veranstaltungen bei Unternehmen (z. B. Firmenjubiläen), im IHK-

Netzwerk (z. B. Arbeitskreise des DIHK) oder an sonstigen Besprechungen und Veranstaltungen teilnehmen und bei diesem Anlass vor Ort bewirtet werden.

Die Begleitung durch eine private Begleitperson ist möglich, wenn dies vom Einladenden so vorgesehen ist (z. B. Ankreuzmöglichkeit auf der Antwortkarte) und der Charakter der Veranstaltung es zulässt. Im Zweifelsfall ist eine private Begleitung mit dem Vorgesetzten abzustimmen.

Bis zu welchem Wert kann ich eine Einladung annehmen?

Die Einladung / Bewirtung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Tätigkeit und Funktion des IHK-Vertreters sowie zur Art des Anlasses der Bewirtung stehen. Zur Orientierung dient ein Richtwert von ca. 40 Euro; dieser Richtwert kann je nach Funktion und Tätigkeit jedoch auch höher liegen. Ist sich ein Mitarbeiter unsicher, ob der Wert einer Einladung / Bewirtung einen angemessenen Rahmen übersteigt, soll er sich hierzu mit seinem Vorgesetzten besprechen.

Wie dürfen Gesprächspartner im Rahmen von Veranstaltungen und Besprechungen durch die IHK Heilbronn–Franken bewirtet werden?

Im Grundsatz ist auf einen sparsamen Umgang mit den IHK-Mitteln zu achten.

Interne Besprechungen (z. B. Teambesprechungen):

Bei internen Besprechungen wird grundsätzlich nicht bewirtet. Ausnahmen werden von der Hauptgeschäftsführung genehmigt.

Besprechungen mit externen Gesprächspartnern und kostenlose Informationsveranstaltungen:

Bei Besprechungen mit externen Gesprächspartnern / kostenlosen Informationsveranstaltungen kann prinzipiell bewirtet werden. Dabei gilt, dass die Bewirtung in einem angemessenen Verhältnis zur Funktion der Gesprächspartner und zur Dauer der Besprechung stehen muss.

Als Grundsatz gilt, dass mit Kaffee und Kaltgetränken bewirtet werden kann. Bei mehrstündigen Besprechungen können zusätzlich Butterbrezeln / Süßstückchen o. ä. gereicht werden. Bei ganztägigen Besprechungen kann darüber hinaus auch ins Bistro eingeladen werden.

Sitzungen ehrenamtlicher Gremien:

Die Bewirtung von Sitzungen ehrenamtlicher Gremien (Vollversammlung, Präsidium und alle sonstigen Ausschüsse) wird prinzipiell mit der Hauptgeschäftsführung abgestimmt.

Einladungen zu Geschäftsessen:

Einladungen von Dritten zu Geschäftsessen durch die IHK Heilbronn–Franken sind prinzipiell mit der Hauptgeschäftsführung oder einem Mitglied der GL-Runde abzustimmen.

Kostenpflichtige Veranstaltungen:

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen kann grundsätzlich bewirtet werden. Art und Umfang der Bewirtung hängen von der jeweiligen Veranstaltung und dem zu entrichtenden Teilnehmerentgelt ab.